

Richtlinien Urlaubsgesuche für Lernende

1. Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf §10 und 11 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.

2. Urlaub mit Rechtsanspruch

2.1 Definitionen

Ein Recht auf Urlaub besteht bei:

- Tod eines nahen Verwandten
- Trauungen in der Familie
- Arztbesuche, falls der Termin nicht in der schulfreien Zeit stattfinden kann
- Besuch spezieller Therapieformen (Logopädie, Psychomotorik, Ergotherapie usw.)
- Krankheit

2.2 Vorgehen

Normalerweise wird die Klassenlehrperson vor der Absenz orientiert. Falls dies nicht möglich ist, sind Urlaube von den Erziehungsberechtigten innert 4 Tagen zu begründen und gelten ansonsten als unentschuldigte Absenzen.

Für unvorhergesehene Absenzen, welche länger als 4 Tage dauern, ist zwingend ein Arztzeugnis vorzulegen.

3. Urlaub ohne Rechtsanspruch

3.1 Definition

Kein Recht auf Urlaub besteht für Familienfeiern, Ausflüge usw.

3.2 Vorgehen zur Beantragung von Urlauben ohne Rechtsanspruch

- Urlaubsgesuche sind möglichst frühzeitig einzureichen.
- Die Buchung allfälliger Flüge usw. soll nach der Bewilligung des Gesuchs erfolgen.
- Der Urlaub ist schriftlich zu beantragen.

Allfällige weitere Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Für die Bewilligung ist zuständig:

- Die Klassenlehrperson: Urlaube bis zu 3 Tagen

- Die Schulleitung: Urlaube ab 3 Tagen und Urlaube vor oder nach den Ferien sowie generelle Dispensationen für einzelne Fächer.

3.3 Einreichungsfristen

- für Gesuche welche die Klassenlehrpersonen bewilligt, 5 Unterrichtstage im Voraus
- für Gesuche welche die Schulleitung bewilligt, 2 Wochen im Voraus

3.4 Definition Jokertage

Jokertage, im Sinne von individuell einsetzbaren Freitagen, schreiben das Recht der Eltern fest, Ihr Kind ohne nähere Begründung, während einer festgelegten beschränkten Anzahl von Tagen oder Halbtagen, nicht in die Schule zu schicken. Die Jokertage ersetzen grundsätzlich den Urlaub ohne Rechtsanspruch.

3.4.1 Sinn und Zweck

Grundsätzlich gilt für alle Kinder die Schulpflicht, Urlaube sind Ausnahmefälle. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und ohne Begründung ihr Kind vom Unterricht zu dispensieren.

Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens 3 Unterrichtstage vor Bezug der Jokertage mit dem entsprechenden Formular zu orientieren. Damit sollen kurzfristige oder wetterabhängige Urlaubstage verunmöglicht werden (beispielsweise baden, skifahren usw.).

3.4.2 Richtlinien und Eckwerte Jokertage

Anzahl

Den Erziehungsberechtigten der Schule Werthenstein stehen pro Jahr 4 Schulhalbtage zur Verfügung.

Bezug

Jokertage können als Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden, nicht jedoch stundenweise, oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Wenn ein Urlaub ohne Rechtsanspruch von mehr als zwei Tagen bewilligt wird, verfallen für das laufende Schuljahr die Jokertage.

Unter folgenden Bedingungen können keine Jokertage bezogen werden:

- An Tagen mit besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreise, Sporttag, Schullager, Projektwoche usw.
- 1 Woche unmittelbar vor und nach den Sommerferien.
- Bei verspätet eingereichten Gesuchen.
- Möchte eine grosse Zahl Lernende derselben Klasse gleichzeitig Jokertage beanspruchen, ist die Klassenlehrperson befugt, diese Zahl auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der Jokertage ist die Klassenlehrperson.

Nachholunterricht

Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen / Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Entschuldigte Absenzen

Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen von Lernenden haben zur Folge, dass in diesem Schuljahr keine Jokertage mehr bezogen werden können.

Genehmigt durch die Schulpflege am 16. Februar 2017/ yb